



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. ANWENDBARE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- (a) Valspar Sourcing, Inc. (oder jedwede ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen) („Käuferin“) hat Ihnen zuvor ein Gebot unterbreitet, eine Anzahl von Produkten oder Dienstleistungen (die „Materialien“) zu einem festgelegten Preis zu kaufen (der „Auftrag“). Der Auftrag, der eine mündliche Mitteilung oder ein schriftliches oder elektronisches Dokument sein kann, kann ebenfalls bestimmte Versandanweisungen und/oder sonstige durch die Käuferin für Materialien geforderten Spezifikationen enthalten haben. Diese Bedingungen (diese „Bedingungen“) stellen zusammen mit dem Auftrag ein Gebot durch die Käuferin dar, von Ihnen („Verkäufer“) die beschriebenen Materialien gemäß diesen Bedingungen zu kaufen. Dieses Gebot stellt keine Annahme oder Bestätigung eines jedweden vorhergehenden Gebots oder Angebots vom Verkäufer dar, und dieses Gebot soll als Zurückweisung und Gegenangebot in Bezug auf jedwedes vorhergehende Gebot oder Angebot vom Verkäufer gelten. Die Annahme eines jedweden Versands der Materialien ist nicht als eine Annahme eines jedweden solchen vorhergehenden Gebots oder Angebots oder eine Annahme jedweder abweichenden oder zusätzlichen durch den Verkäufer vorgeschlagenen Bedingungen auszulegen.
- (b) Ein Vertrag kommt nach Annahme des Auftrags durch den Verkäufer zustande (jeder als dieser „Vertrag“ bezeichnet). Es soll gelten, dass der Verkäufer den Auftrag bei Aufnahme der Produktion der Materialien für die Käuferin, bei Lieferung der Materialien an die Käuferin, bei Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer, bei schriftlicher Annahme oder Bestätigung des Auftrags durch den Verkäufer oder durch jedwede sonstige Handlung oder Mitteilung, die eine rechtliche Annahme darstellt, angenommen hat, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist. Dies geschieht unabhängig davon, ob jedwede solche Annahme oder Bestätigung angeblich Bedingungen anführt, die zusätzlich zu oder abweichend von den Bedingungen in diesem Dokument angeführt sind. Die Käuferin missbilligt und lehnt hiermit ausdrücklich jedwede solche zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen ab, und keine dieser Bestimmungen soll einen Teil des Vertrages zwischen den Parteien darstellen, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich durch die Käuferin vereinbart.

2. VERKAUF VON MATERIALIEN.

- (a) Der Verkäufer vereinbart, die Materialien nach Maßgabe dieser Bedingungen an die Käuferin zu dem in dem Auftrag angeführten Kaufpreis zu verkaufen, zu übertragen und zu liefern.
- (b) Die Käuferin vereinbart, die Materialien nach Maßgabe dieser Bedingungen zu kaufen und dem Verkäufer den in dem Auftrag dargelegten Kaufpreis zu zahlen. Die Käuferin ist berechtigt, den Auftrag vor dem Versand durch Inkennnissetzung des Verkäufers zu stornieren. Jedwede typographischen oder sonstigen Schreibfehler in jedwedem Auftrag durch die Käuferin (einschließlich in Bezug auf den Preis, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken) sind ohne Gewähr.
- (c) Im Falle jedweder Nichtverfügbarkeit oder Fehlmenge bei der Lieferung der Materialien oder jedweder für deren Bereitstellung erforderlichen Arbeitskraft, wird der Verkäufer, soweit dies keine Verletzung einer jedweden sonstigen Vereinbarung, deren Partei er ist, darstellt, die Käuferin als eine bevorzugte Kundin behandeln und sich in angemessener Weise bemühen, den Auftrag vollständig innerhalb des in dem Auftrag angeführten Zeitrahmens zu erfüllen.

3. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSFRISTEN

- (a) Materialien, die im Rahmen dieses Vertrages versandt werden, sind zu dem in dem Auftrag angeführten Preis in Rechnung zu stellen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung des Kaufpreises neunzig (90) Tage nach Erhalt der Rechnung des Verkäufers durch die Käuferin für diesen Versand bzw. an dem Datum, an dem die Materialien durch die Käuferin erhalten werden, fällig, wobei das später eintretende Ereignis maßgeblich ist.
- (b) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, umfasst der Kaufpreis für die Materialien jedwede Steuern, die in Bezug auf die Materialien fällig sind. Die Käuferin wird jedoch jedwede Steuern zahlen, zu deren Zahlung sie gesetzlich verpflichtet ist. Der Verkäufer wird der Käuferin zufrieden stellende Unterlagen zur Verfügung stellen, in denen die gesetzliche Haftung der Käuferin zur Zahlung dieser Steuern begründet ist. Unterlässt es der Verkäufer, diese Unterlagen vorzulegen, ist die Käuferin nicht verpflichtet, jedwede diese Steuern zu zahlen.
- (c) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer für sämtliche Versand- und Versicherungskosten verantwortlich, einschließlich der Verpackungs-, Pack- und Frachtkosten, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken.
- (d) Unterlässt es die Käuferin, jedweden durch sie im Rahmen dieser Bedingungen zahlbaren Betrag zu zahlen, ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, der Käuferin Zinsen auf den fälligen Betrag zu berechnen, die durch die Käuferin unverzüglich auf Anforderung zahlbar sind, und zwar ab dem Datum des ersten Rückstands bis zum tatsächlichen Datum der Zahlung zu einem Satz von 1 % (einem Prozent) p. a. oberhalb des üblichen Basiszinssatzes

der Hauptbanker der Käuferin. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Verkäufer nicht berechtigt, Lieferungen der Materialien (oder eines jedweden diesbezüglichen Teils) in Folge jedweder offenen Summe auszusetzen.

- (e) Die Käuferin ist berechtigt, jedweden von dem Verkäufer an die Käuferin oder jedwede ihrer verbundenen Unternehmen zu irgendeiner Zeit geschuldeten Betrag gegen jedweden, zu irgendeiner Zeit durch die Käuferin in Zusammenhang hiermit zahlbaren Betrag aufzurechnen.

4. VERSAND, LIEFERUNG UND ABNAHME.

- (a) Der Verkäufer wird Materialien D.D.P. (Delivery Duty Paid) an den durch die Käuferin in dem Auftrag für den Versand angegebenen Ort liefern. Der Verkäufer wird jedwede durch die Käuferin zur Verfügung gestellten Versandanweisungen beachten und die Materialien ordnungsgemäß und sorgfältig verpacken, um das Risiko einer Beschädigung bei der Beförderung zu minimieren. Unbeschadet jedweder vorstehenden gegenteiligen Angaben gehen der Rechtstitel und die Gefahrtragung im Hinblick auf die Materialien lediglich nach deren Erhalt durch die Käuferin auf die Käuferin über, und eine Inkenntnissetzung des Verkäufers durch die Käuferin über jedwede rechtmäßige Zurückweisung oder Widerruf der Annahme jedweder Materialien durch die Käuferin übertragen unverzüglich die Gefahrtragung im Hinblick auf diese Materialien, unabhängig von deren Standort, auf den Verkäufer.
- (b) Unbeschadet jedweder gegenteiligen Angaben in dem vorliegenden Schriftstück, hat die Käuferin eine angemessene Möglichkeit, die Materialien nach deren Lieferung an die Räumlichkeiten der Käuferin zu überprüfen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Käuferin jedwede dieser Materialien bis zum Ablauf dieser angemessenen Frist zur Überprüfung abgenommen hat. Die Parteien erkennen an und gehen davon aus, dass die Käuferin berechtigt ist, jedwede Handelscharge der Materialien, die aus zahlreichen Einheiten des gleichen Produkts bestehen, durch Überprüfung von lediglich einer überschaubaren Probe dieser Einheiten zu überprüfen und die Käuferin die Abnahme jedweder sonstigen Einheiten dieser Handelscharge ablehnen kann, bei der die Käuferin zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass diese fehlerhaft ist. Bei Zurückweisung oder Widerruf der Abnahme jedweder Materialien wird der Verkäufer unverzüglich, je nach Entscheidung der Käuferin, jedwede nicht zufrieden stellenden Einheiten auf Kosten des Verkäufers, einschließlich sämtlicher Versandkosten, ersetzen oder beheben. Die Unterlassung der Käuferin, die Materialien zu überprüfen oder zurückzuweisen, oder die Vornahme von Zahlungen für die Materialien, befreit den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Dokuments und stellt keinen Verzicht auf jedwede Rechte der Käuferin im Rahmen dieses Dokuments dar.

5. GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN.

- (a) Der Verkäufer gewährleistet der Käuferin hiermit, dass zusätzlich zu jedweden und sämtlichen die Materialien betreffenden Bedingungen kraft Gesetzes: (i) die Materialien frei von Materialfehlern und Bearbeitungsmängeln sowie von zufrieden stellender Qualität und geeignet für deren bestimmten Zweck sind; (ii) die Materialien sämtlichen durch den Verkäufer zur Verfügung gestellten Spezifikationen und Zeichnungen sowie jedweden sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen; (iii) die Materialien bei Versand frei von sämtlichen Pfandrechten, Sicherungsrechten und Belastungen jedweder Art sind und nicht die geistigen Eigentumsrechte eines jedweden Dritten verletzen; (iv) die Materialien in vollständiger und umfassender Beachtung von sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Regelungen, Richtlinien und Standards hergestellt, bereitgestellt und an die Käuferin geliefert werden, einschließlich derjenigen, die sich auf Gefahrstoffe, Gesundheit und Sicherheit sowie Chancengleichheit beziehen, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken; und (v) im Falle derjenigen Materialien, die aus Dienstleistungen bestehen, diese mit der angemessenen Sorgfalt und Qualifikation sowie auf eine professionelle Art und Weise ausgeführt werden.
- (b) Der Verkäufer vereinbart, die Käuferin zu entschädigen und schadlos zu halten vor und gegenüber jedweden und sämtlichen Verbindlichkeiten, Schadenersatzansprüchen, Forderungen, Kosten, Verlusten und Ausgaben (einschließlich - ohne sich jedoch hierauf zu beschränken - von Anwalts- und Gerichtskosten, entgangenem Gewinn, Unternehmensschaden, Verlust von Goodwill, Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung, Produkten und/oder Gerätschaften, und/oder durch die Käuferin an Dritte gezahlter Summen, unabhängig davon, ob im Wege einer Ausgleichszahlung oder anderweitig), die der Käuferin in Folge oder in Zusammenhang mit einer Verletzung jedweder Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Schriftstücks seitens des Verkäufers entstehen oder durch sie erlitten werden, einschließlich, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken, der Lieferung jedweder Materialien durch den Verkäufer, die jedwede der in Klausel 5(a) in dem vorliegenden Schriftstück dargelegten Zusicherungen verletzt.

6. VERZUG.

- (a) Der Verkäufer gilt im Rahmen des vorliegenden Schriftstücks als sich in Verzug befindlich, wenn er jedwede dieser Bedingungen verletzt oder jedwede sonstige Handlung durchführt bzw. es unterlässt, diese durchzuführen, unabhängig davon, ob gemäß dieses Vertrages oder anderweitig, die der Käuferin berechnete Gründe gibt, sich in Bezug auf die zukünftige Leistung des Verkäufers im Rahmen des vorliegenden Schriftstücks unsicher zu fühlen.
- (b) Bei Verzug seitens des Verkäufers im Rahmen des vorliegenden Schriftstücks ist die Käuferin berechtigt, jedwede oder sämtliche der folgenden Rechte und Rechtsmittel auszuüben,

zusätzlich zu denjenigen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln, die im Rahmen des vorliegenden Schriftstücks oder gemäß anwendbarem Recht verfügbar sein können: (i) die Abnahme jedweder oder sämtlicher Materialien zurückzuweisen oder zu widerrufen, unabhängig davon, ob diese Materialien mangelhaft sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sich deren Lieferzustand anderweitig auf diesen Verzugstatbestand bezieht, hierzu gehört, diesen betrifft oder begründet, und/oder (ii) jedweden Auftrag in Bezug auf an die Käuferin zum Zeitpunkt dieser Beendigung noch nicht gelieferte Materialien zu stornieren. Die Entscheidung der Käuferin, eines dieser Rechtsmittel auszuüben, gilt nicht als Entscheidung, gleichzeitig oder zu jedweden sonstigen Zeitpunkt ein weiteres Rechtsmittel zu verfolgen.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (a) Der Verkäufer vereinbart, die Käuferin zu entschädigen und schadlos zu halten vor und gegenüber jedweden und sämtlichen Verbindlichkeiten, Schadenersatzansprüchen, Forderungen, Kosten, Verlusten und Ausgaben (einschließlich - ohne sich jedoch hierauf zu beschränken - der Anwalts- und Gerichtskosten), die der Käuferin in Folge oder in Zusammenhang mit jedweder Forderung, Klage oder Behauptung entstehen oder durch sie erlitten werden, dass die Verwendung jedweder der Materialien durch die Käuferin (oder namens der Käuferin) jedwede geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt. Die Käuferin wird den Verkäufer schriftlich unverzüglich nach Kenntnisnahme über eine jede solche Forderung, Klage oder Behauptung informieren und bei deren Verteidigung oder Beilegung mitwirken und kooperieren. Diese Verteidigung oder Beilegung gehen auf alleinige Kosten des Verkäufers und der Verkäufer zahlt sämtliche Schäden und Kosten, die abschließend gegen die Käuferin in Folge einer jedweden Klage oder eines jedweden Verfahrens ergehen.
- (b) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung und den vollständigen Vertrag zwischen Verkäufer und Käuferin in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand dar und ersetzt jedwede vorherigen schriftlichen oder mündlichen diesbezüglichen Übereinkünfte.
- (c) Zeit ist bei der Erfüllung des Verkäufers von wesentlicher Bedeutung. Eine beabsichtigte Änderung, Modifizierung oder Verzicht auf jedwede Bestimmung dieses Vertrages oder eines resultierenden Vertrages ist für die Käuferin lediglich in Form eines schriftlichen, durch einen befugten Vertreter der Käuferin unterzeichneten Dokuments rechtsverbindlich. Jedweder Verzicht ist auf den Sachverhalt oder das Ereignis beschränkt, auf das ausdrücklich in der schriftlichen Verzichtserklärung Bezug genommen wird und gilt nicht als Verzicht auf jedwede sonstige Bedingung dieses Vertrages zwischen Verkäufer und Käuferin oder den gleichen Sachverhalt oder das Ereignis bei deren jedweden wiederholten Auftreten. Der Verkäufer darf keine seiner Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige Zustimmung der Käuferin abtreten.

- (d) Sollte eine jedwede Bestimmung des vorliegenden Schriftstücks durch ein bestandskräftiges Urteil eines jedweden zuständigen Gerichts für nicht durchsetzbar erachtet werden, wird diese Bestimmung von dem vorliegenden Schriftstück abgetrennt und berührt nicht die Auslegung oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Schriftstücks.
- (e) Dieser Vertrag und der resultierende Vertrag zwischen den Parteien unterliegen dem englischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt, und die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte.
- (f) Sämtliche Informationen, Zeichnungen, Materialien, Waren, Ausrüstung, Vorrichtungen oder Unterlagen, die durch die Käuferin dem Verkäufer offen gelegt oder an diesen geliefert werden bzw. sich aus der Arbeit oder den Dienstleistungen für die Käuferin ergeben, sowie sämtliche Kenntnisse über jedwede Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käuferin, sind durch den Verkäufer als vertrauliche, eigentumsbezogene Informationen der Käuferin zu behandeln und durch den Verkäufer ohne die vorherige Zustimmung der Käuferin, Dritten nicht offen zu legen oder verfügbar zu machen. Der Verkäufer verpflichtet sich ebenfalls, keine solche Informationen, Zeichnungen, Materialien, Waren, Ausrüstung, Vorrichtungen oder Unterlagen für die Herstellung oder Fertigung der Produkte oder Komponenten für einen Dritten oder den Verkäufer zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für jedwede Informationen, Materialien, Waren, Ausrüstung oder Vorrichtungen, in Bezug auf die der Verkäufer nachweist, dass sie (i) dem Verkäufer zum Zeitpunkt des Erhalts von der Käuferin bereits bekannt sind, wie aus den Aufzeichnungen des Verkäufers ersichtlich, oder (ii) ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt und zugänglich sind oder werden, oder (iii) dem Verkäufer durch einen Dritten auf einer nicht vertraulichen Basis offen gelegt werden.
- (g) Der Rechtstitel an jedwedem dinglichen Vermögen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Material, Waren, Ausrüstung, Vorrichtungen oder Unterlagen und geistiges Eigentum (z. B. Zeichnungen, Manuskripte, Druckvorlagen, Bewegtbilder, Videoprogramme und Computersoftware), die dem Verkäufer durch die Käuferin zur Verfügung gestellt werden oder durch den Verkäufer im Rahmen der Vorlage eines Gebots oder einer Schätzung bzw. bei der Ausführung eines Auftrags für die Käuferin hergestellt werden, sind an die Käuferin zu übertragen, und der Verkäufer vereinbart, dieses dingliche Vermögen nach Aufforderung an die Käuferin zurück zu geben.
- (h) Beinhaltet der Auftrag den Entwurf oder die Entwicklung eines jedweden Materials durch den Verkäufer für die Käuferin, gehen sämtliche Patente, Entwürfe, Urheberrechte und sämtliche sonstigen geistigen Eigentumsrechte, sowie die Rechte für die Geltendmachung dieser geistigen Eigentumsrechte an diesem Material, und sämtliche sonstigen Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Dokumentation, die durch den Verkäufer in

Zusammenhang hiermit hergestellt oder entwickelt werden (gemeinsam als „Arbeitsprodukt“ bezeichnet), an die Käuferin über, und der Verkäufer wird ohne Zusatzkosten sämtliche Unterlagen ausfertigen und sämtliche Handlungen unternehmen, die für die Abtretung der Rechtsinhaberschaft an diesen geistigen Eigentumsrechten an die Käuferin erforderlich sind. Ist die Abtretung jedweder geistigen Eigentumsrechte an jedwedem Arbeitsprodukt im Rahmen eines jedweden anwendbaren Rechts nicht zulässig, gewährt der Verkäufer hiermit der Käuferin eine ausschließliche, gebührenfreie, unbegrenzte, unwiderrufliche Lizenz (mit der Möglichkeit, Unterlizenzen an Dritte zu gewähren) zur eigenen Verwendung des Arbeitsprodukts und der Verwendung durch Dritte zu jedwedem Zweck.